

Neubekanntmachung der H a u p t s a t z u n g der Landgemeinde „Kindelbrück“

vom 14.01.2019 (Lesefassung)

Aufgrund des Artikel 2 Abs. 3 der fünften Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kindelbrück vom 10.02.2024 wird nachstehend der Wortlaut der Hauptsatzung der Gemeinde Kindelbrück, wie er sich aus

- 1. der Hauptsatzung der Gemeinde Kindelbrück vom 14.01.2019,*
 - 2. der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kindelbrück vom 03.08.2019,*
 - 3. der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kindelbrück vom 20.12.2020,*
 - 4. der 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kindelbrück vom 02.07.2022,*
 - 5. der 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kindelbrück vom 21.10.2023,*
 - 6. der 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kindelbrück vom 10.02.2024,*
- ergibt, in der vom 10.02.2024 an geltenden Fassung bekannt gemacht.*

Roman Zachar
Bürgermeister



Datum der Ausfertigung: 31.05.2024

§ 1 Name / Sitz

Die Landgemeinde führt den Namen „Kindelbrück“. Die neugebildete Landgemeinde „Kindelbrück“ hat ihren Sitz in Kindelbrück.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Kindelbrück zeigt in Blau einen aufgerichteten nach rechtsschreitenden siebenfach von Silber über Rot geteilten Löwen.
- (2) Die Flagge der Gemeinde Kindelbrück ist im Verhältnis 1:2:1 rot-weiß-rot gespalten und trägt mittig das Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift, oben das Wort „Thüringen“ und unten die Worte „Gemeinde Kindelbrück“ in der Mitte zeigt es das unter Abs. 1 beschriebene Wappen.“

§ 3 Ortsteile

Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Bilzingsleben,
2. Frömmstedt,
3. Kannawurf,
4. Kindelbrück,
5. Riethgen,
6. Düppel,
7. Siedlung – Riethgen,
8. Thomas – Münzer – Siedlung.

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

Die Ortsteile dürfen ihren bisherigen Namen, nur in Verbindung mit dem Namen Gemeinde Kindelbrück führen.

§ 4 Ortsteile mit Ortschaftsverfassung (Ortschaften)

(1) Die folgenden Ortsteile erhalten dauerhaft, eine Ortschaftsverfassung gemäß § 45a ThürKO:

1. Frömmstedt,
2. Kannawurf,
3. Kindelbrück,

(2) Die Ortsteile

1. Bilzingsleben,
2. Düppel,

erhalten zusammengefasst zu einer Ortschaft mit dem Namen „Bilzingsleben“ dauerhaft, eine gemeinsame Ortschaftsverfassung gemäß § 45a ThürKO.

(3) Die Ortsteile

1. Riethgen,
2. Siedlung – Riethgen,
3. Thomas – Münzer – Siedlung.

erhalten zusammengefasst zu einer Ortschaft mit dem Namen „Riethgen“ dauerhaft, eine gemeinsame Ortschaftsverfassung gemäß § 45a ThürKO.

- (4) Die gemäß § 45 a Abs. 11 Satz 1 ThürKO eingeführten Ortschaftsverfassungen werden durch die Einteilung des Gemeindegebietes in Ortsteile nicht berührt. Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der als Anlage 2 beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.
- (5) Der Ortschaftsrat wird für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats gebildet. Er besteht aus dem Ortschaftsbürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Ortschaftsrats.
- (6) Der Ortschaftsbürgermeister ist Ehrenbeamter der Gemeinde und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderates gewählt.
- (7) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortschaftsrats erfolgt nach folgenden Regelungen:
 - a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs "Gemeinde" der Begriff "Ortschaft" tritt.
 - b) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortschaftsrats erfolgt entsprechend den Vorschriften für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder gemäß dem ThürKWG und der ThürKWO in der jeweils geltenden Fassung.
- (8) Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortschaftsbürgermeisters.

§ 5 Zuständigkeiten der Ortschaftsräte

- (1) Der Ortschaftsrat ist in allen wichtigen, die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig vor der Entscheidung des zuständigen Organs der Landgemeinde zu hören. Er berät, entscheidet und unterbreitet Vorschläge zu den in § 45a Abs. 5, 6, 7 ThürKO aufgeführten Angelegenheiten der jeweiligen Ortschaft. Gemäß § 45a Abs. 8 ThürKO können ihm darüber hinaus weitere Aufgaben zur Beratung und Entscheidung in der Hauptsatzung übertragen werden.
- (2) Die Landgemeinde hat der jeweiligen Ortschaft die zur Erfüllung ihrer Aufgaben finanziellen Mittel im angemessenen Umfang in der Haushaltssatzung zur Verfügung zu stellen. § 45a Abs. 9 ThürKO gilt entsprechend.

(3) Die Entscheidungen der Ortschaftsräte dürfen in Anwendung des § 45a Abs. 10 ThürKO dem Zusammenwachsen der Landgemeinde nicht entgegenwirken und den Gesamtbelangen der Landgemeinde nicht widersprechen.

§ 6 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in den Ortschaften der Landgemeinde entsprechend.
- (4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde. In den Ortschaften der Landgemeinde hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortschaftsrates.
- (5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Einwohnerversammlung

- (1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es darf eine Frage und zwei Zusatzfragen, zwei Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Kindelbrück pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 3 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeindeverwaltung (poststelle@vg-kindelbrueck.de) eingehen. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung, der Vorsitzende des Gemeinderates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Bürger ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll in der Regel 30 min nicht überschreiten. Ausnahmen liegen im Ermessen des Gemeinderatsvorsitzenden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu zwei themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.

- (2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück und Sachverständige hinzuziehen.
- (4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der zuständigen Behörde der Landgemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 8 Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 9 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Gemeinde gewählt und ist ehrenamtlich tätig. Er vertritt die Gemeinde nach außen und vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats, der Ausschüsse und Ortschaftsräte.
- (2) Der Bürgermeister erledigt die in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben in eigener Zuständigkeit.
- (3) Laufende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (§ 29 Absatz 2 Nr. 1 ThürKO) sind alltägliche Verwaltungsgeschäfte der Gemeinde, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Gemeindehaushalts keine erhebliche Rolle spielen. Hierzu gehören insbesondere:
 1. der Vollzug der Ortssatzungen;
 2. die Vergabe von Aufträgen für ständig wiederkehrende Lieferungen und Leistungen für den laufenden Betrieb (z. B. Ausgaben für die Bewirtschaftung der Grundstücke und für den Unterhalt von Fahrzeugen, Geschäftsausgaben für die Verwaltung, Verbrauchsmaterial für Anstalten und Einrichtungen, Geräte und Ausstattungsgegenstände) bis zur Höhe der haushaltsmäßigen Ermächtigung;

3. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z. B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werklieferungs- und Dienstleistungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussbeitrags- und Benutzungsverträge) und die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 5.000,99 Euro;

4. die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln sowie die Führung aller gegen die Gemeinde oder die von ihr verwalteten Stiftungen gerichteten Passiv- und Aktivprozesse bis zu einem Streitwert im Einzelfall von 15.000,- Euro;

5. des Weiteren

- Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen:
- über den Erlass bis zu einem Betrag von 2.500,00 €
- über die unbefristete Niederschlagung bis zu einem Betrag von 2.500,00 €
- über die Stundung und befristete Niederschlagung bis zu einem Betrag von 10.000,00 €;

6. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des durch die Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages;

7. die Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben bis zu einer Höhe von 5.000 Euro und außerplanmäßiger Ausgaben in Höhe von 2.500 Euro jeweils im Einzelfall. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zu vorstehenden Grenzen Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen;

(4) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister neben den in den Absatz 3 aufgeführten Aufgaben gemäß § 29 Abs. 4 Satz 1 ThürKO, die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung:

1. Vergabe von Arbeiten für Bauvorhaben im Rahmen der haushaltsrechtlich bereitgestellten Mittel von 5.001,00 € bis zu einem Betrag von 25.000,00 EURO im Einzelfall.
2. Beschaffung des laufenden Geschäftsbedarfes und Abschluss der damit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte (Kauf-, Miet-, Werk- und Dienstleistungsverträge) im Rahmen des normalen Geschäftsganges bis zu einem Wert bzw. Verpflichtungsrahmen von 5.001,00 EURO bis 25.000,00 EURO im Einzelfall.
3. Erklärungen zum gemeindlichen Einvernehmen gemäß § 36 BauGB im unbeplanten Innenbereich.

§ 10 Beigeordnete

(1) Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

(2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Ersten Beigeordneten vertreten.

(3) Der Beigeordnete ist für den ihm, durch den Bürgermeister übertragenen Geschäftsbe-
reich verantwortlich.

§ 11 Ausschüsse

- (1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.
- (2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnissverfahren Hare/Niemeyer.
- (3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

§ 12 Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Gemeinderats aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Gemeinderatsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Gemeinderat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.
- (2) Ist es dem Gemeinderat während der vom Bürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Gemeinderates im Umlaufverfahren fassen.

Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Gemeinderats zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Bürgermeister die Gemeinderatsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

- (3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.

- (4) Die Gemeinde hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 S. 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Gemeinde ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Gemeinderats und den sonstigen zu einer Gemeinderatssitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten. Das/die für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderliche/n Endgerät/e (z.B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon, ...) hat jedes Mitglied des Gemeinderates auf eigene Kosten zu beschaffen und die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.) zu gewährleisten. Für Störungen der Internetverbindung oder Störungen, die durch die Mitglieder des Gemeinderats verursacht werden, ist die Gemeinde nicht verantwortlich.
- (5) Diese Regelungen gelten für andere kommunale Gremien entsprechend.

§ 13 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch,

- die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates,
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

§ 14 Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung

(1) Die Landgemeinde ist Mitgliedsgemeinde in der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück. Sie wird durch den Bürgermeister kraft Amtes und 1 Gemeinderatsmitglied vertreten, für jede volle Tausend ihrer Einwohner ein weiteres Gemeinderatsmitglied.

(2) In der ersten Sitzung nach der Kommunalwahl bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte die nach Abs. 1 genannten Vertreter und je einen Stellvertreter.

§ 15 Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Landgemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
- Ortschaftsbürgermeister = Ehrenortschaftsbürgermeister,
- Mitglied des Ortschaftsrates = Ehrenmitglied des Ortschaftsrates,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnend

Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Landgemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Landgemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 16 Entschädigungen

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 20,00 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 15,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind, oder einer Fraktion. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden. Das in Satz 1 festgesetzte Sitzungsgeld und der monatliche Sockelbetrag verändert sich ab dem 01.01.2020 gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder vom 06.11.2018 (GVBl. Nr. 13 vom 21.12.2018) um die letzte nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrate.
- (2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 18.00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.
- (5) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine pauschale Entschädigung von 15,00 € und die Mitglieder der Wahlvorstände bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 35,00 €. Für die Durchführung von Wahlen mit mehr als einer Wahlhandlung wird für den Wahltag eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 10,00 € je weitere Wahlhandlung gewährt.
- (6) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhält eine zusätzliche monatliche Entschädigung:
- der Vorsitzende eines Ausschusses von 20,00 Euro,
 - der Vorsitzende einer Gemeinderatsfraktion von 20,00 Euro.
- (7) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden Aufwandsentschädigungen gem. § 2 ThürAufEVO

- der ehrenamtliche Bürgermeister 1.615,- EURO/ Monat

- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete 403,75 EURO/ Monat

- für die Ortschaftsbürgermeister wird auf der Grundlage der Ausnahmeregelung in § 45a Abs. 11 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), wegen der Neubildung der Landgemeinde Kindelbrück, abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 2 ThürAufEVO die Aufwandsentschädigung für die Ortschaftsbürgermeister für die Dauer ihrer verbleibenden Amtszeit nach Satz 2 bis zum monatlichen Höchstbetrag wie folgt festgesetzt:

Ortsteil Bilzingsleben: 820,00 Euro,

Ortsteil Frömmstedt: 700,00 Euro,

Ortsteil Kannawurf: 895,00 Euro,

Ortsteil Kindelbrück: 1.125,00 Euro,

Ortsteil Riethgen: 435,00 Euro,

im Weiteren wird die Aufwandsentschädigung ab Beginn der auf die nächste Wahl zum Ortschaftsbürgermeister folgenden Amtszeit wie folgt festgesetzt:

Ortsteil Bilzingsleben 430,00 Euro,

Ortsteil Frömmstedt 330,00 Euro,

Ortsteil Kannawurf 490,00 Euro,

Ortsteil Kindelbrück 734,25 Euro,

Ortsteil Riethgen 204,45 Euro.

(8) Die weiteren Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Ortschaftsräte ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro.

(9) Der Stellvertreter des Ortschaftsbürgermeisters erhält für die Dauer seiner Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

in der Ortschaft Bilzingsleben	70,00 Euro,
in der Ortschaft Frömmstedt	60,00 Euro,
in der Ortschaft Kannawurf	90,00 Euro,
in der Ortschaft Kindelbrück	160,00 Euro,

Vertritt der Stellvertreter des Ortschaftsbürgermeisters den Ortschaftsbürgermeister als Teilnehmer in den die Belange der Ortschaft betreffenden Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse (§ 45 a Abs. 2 Satz 4 ThürKO), so erhält er hierfür ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €, wenn er dem Gremium nicht bereits selbst angehört.

(10) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Ortschaftsrats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes (Abs. 8) entsprechend.

§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen der Landgemeinde werden ausschließlich durch eine elektronische Ausgabe der jeweiligen Satzung öffentlich bekanntgemacht, indem sie auf der Internetseite

<https://www.vg-kindelbrueck.de/buerger-verwaltung/verwaltung/satzungen/satzungen-landgemeinde-kindelbrueck/>

bereitgestellt werden und der Bereitstellungstag angegeben wird. Ab dem Bereitstellungstag können die Satzungen während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung (Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück, Puschkinplatz 1, 99638 Kindelbrück) kostenfrei eingesehen werden und sind dort gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich.

(2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung in dringenden Fällen durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln in den Ortsteilen der Gemeinde:

Ortsteil	Standort der Verkündungstafel
Bilzingsleben	am Platz südlich des Ortschaftsbüros, Schulplatz 24 und Düppel Dorfstraße 19
Frömmstedt	am Schulplatz nahe Ortschaftsbüros in westlicher Richtung
Kannawurf	am Schenkenplatz 87
Kindelbrück	Rathaus Puschkinplatz 1 südlicher Haupteingang
Riethgen	Riethgen/Ort Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße Riethgen 24 a - nachrichtlich im Schaukasten der Thomas – Müntzer Siedlung Nr. 9 / 9a

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Abs. 1 geltenden Form nachgeholt, auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse (§ 35 Abs. 6 ThürKO) werden ortsüblich durch Aushang an den nach Absatz 2 bestimmten Verkündungstafeln der Gemeinde bekanntgemacht.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortschaftsräte werden ortsüblich durch Aushang an den nach Absatz 2 bestimmten Verkündungstafeln der Gemeinde für die jeweiligen Ortsteile bekanntgemacht.

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte (§ 35 Abs. 6 ThürKO) ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

- (3) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen, werden ortsüblich durch Aushang an den nach Absatz 2 bestimmten Verkündungstafeln der Gemeinde bekanntgemacht, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung

§ 18 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.

§ 19 Sprachform und Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung ist rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft getreten.



Roman Zachar

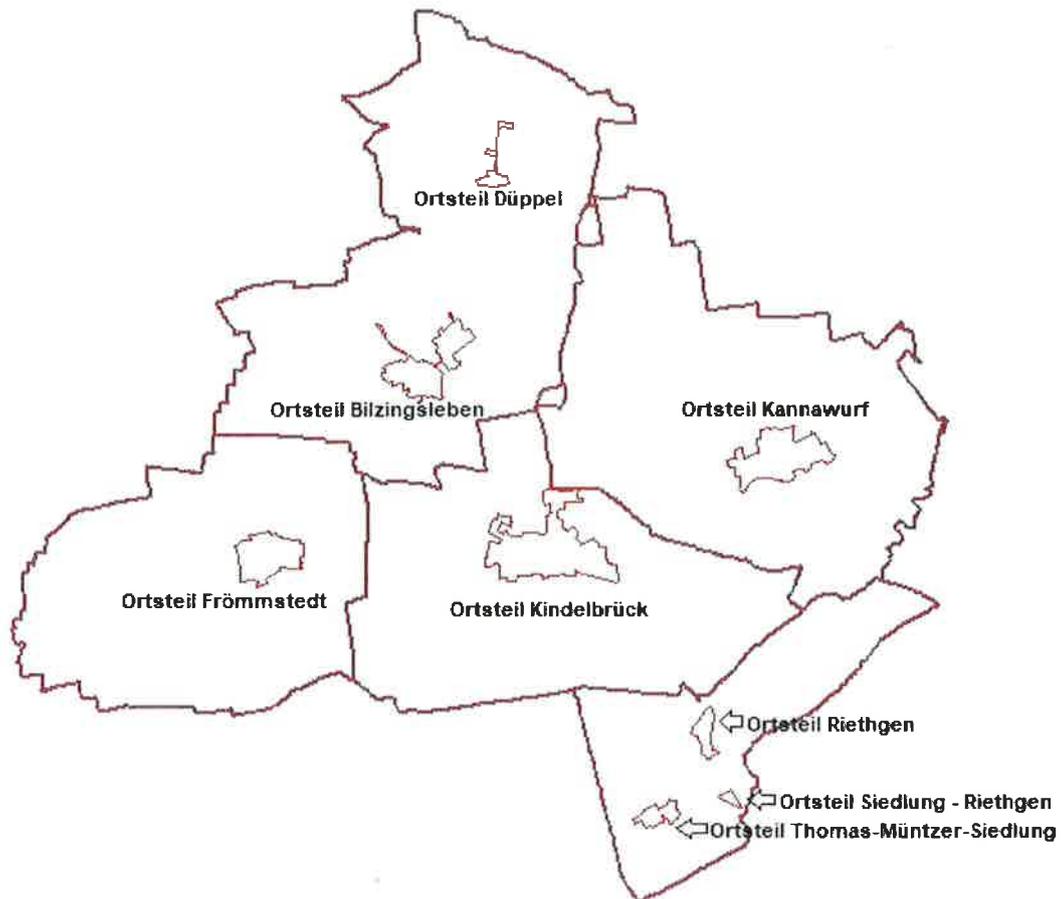
Bürgermeister

Datum der Ausfertigung der Neubekanntmachung
31.05.2024



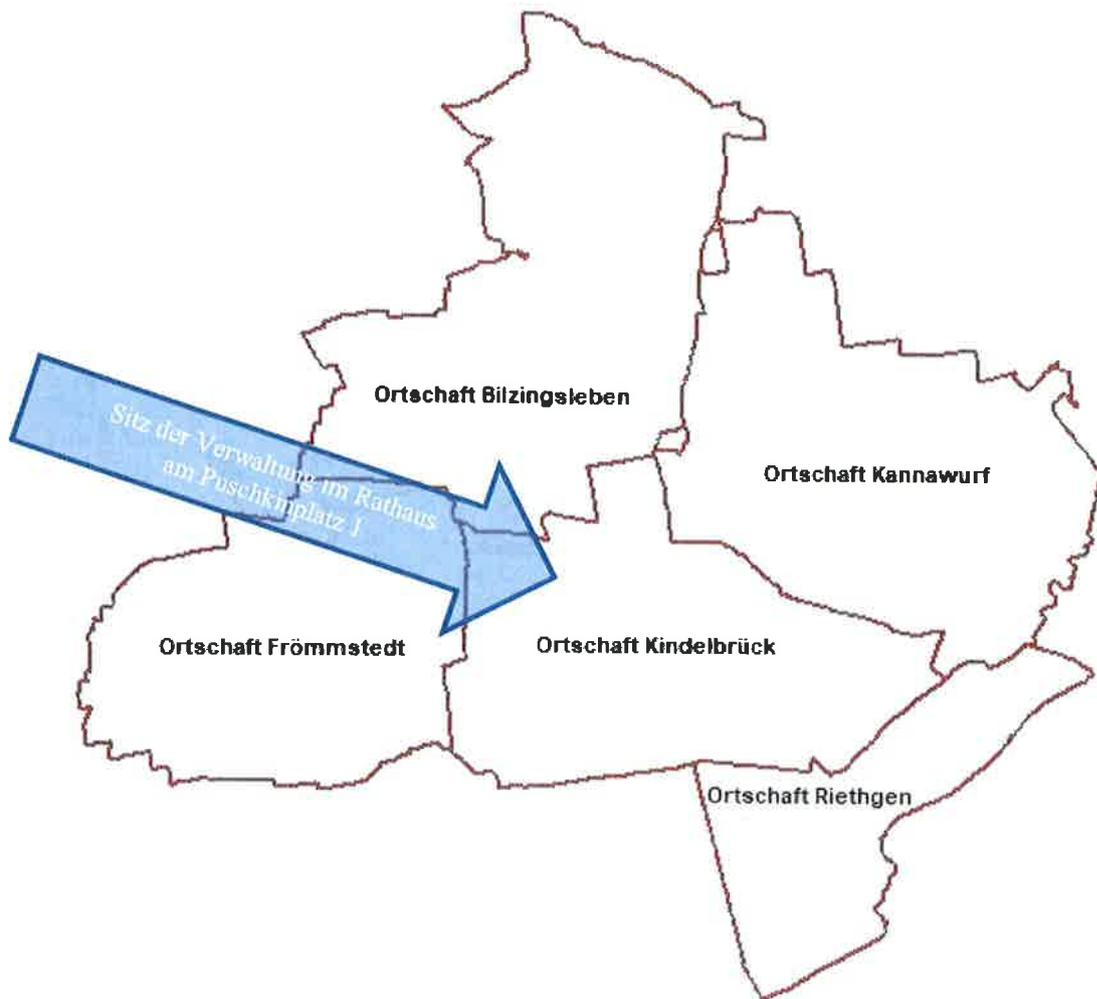
Anlage zur Hauptsatzung der Landgemeinde Gemeinde Kindelbrück

Räumliche Abgrenzung der Ortsteile



Anlage 2 zur Hauptsatzung der Landgemeinde Gemeinde Kindelbrück

Räumliche Abgrenzung der Ortschaften



Hinweis:

Mit Bekanntmachung der Satzung wird gleichzeitig auf die Heilung von Verfahrens- und Formvorschriftenverletzungen gem. § 21 Abs. 4 und 5 der Thüringer Kommunalordnung vom 28.01.2003 (GVBl S. 41) in der gültigen Fassung hingewiesen.

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Neubekanntmachung der Satzung wurde ausschließlich durch eine elektronische Ausgabe öffentlich bekanntgemacht, indem sie auf der Internetseite

<https://www.vg-kindelbrueck.de/buerger-verwaltung/verwaltung/satzungen/satzungen-landgemeinde-kindelbrueck/>

bereitgestellt und der Bereitstellungstag (31.05.2024) angegeben wurde. Ab dem Bereitstellungstag kann diese Satzung während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung (Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück, Puschkinplatz 1, 99638 Kindelbrück) kostenfrei eingesehen werden und ist dort gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich.

31.05.2024 im Auftrag Maik Eßer Gemeinschaftsvorsitzender der VG Kindelbrück